

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)
insbesondere für „Geboosterte“
Stand 18.01.2022, 18:00 Uhr**



Im Rahmen der **Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. Januar 2022** haben sich Bund und Länder (mit Ausnahme von Bayern und Sachsen-Anhalt) auf die flächendeckende und **inzidenzunabhängige Einführung der 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie** verständigt. Danach müssen grundsätzlich auch bereits geimpfte oder genesene Gäste **zusätzlich einen Negativnachweis** erbringen, insofern sie nicht bereits „geboostert“ wurden oder einer anderen Ausnahme unterfallen.

In der Beschlussfassung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. Januar 2022 heißt es unter Ziffer 4 wörtlich:

*„Ergänzend wird spätestens ab dem 15. Januar 2022 bundesweit und inzidenzunabhängig der **Zugang zur Gastronomie (Restaurants, Cafes etc.) für Geimpfte und Genesene nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein (2G Plus)**. An diesen Orten können Masken nicht dauerhaft getragen werden, so dass sich die Virus-Variante dort besonders leicht überträgt.“*

Der MPK-Beschluss selbst entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung. Die Umsetzung liegt bei den Bundesländern, weshalb sich in den **Länderverordnungen** derzeit **unterschiedliche Ausnahmeregelungen** finden. Teils sind ausschließlich doppelt Geimpfte mit zusätzlichem Booster von der Testpflicht befreit, teils bleibt auch „frisch“ Geimpften und „frisch“ Genesenen ein Restaurantbesuch möglich, teils gelten darüber hinaus andere Ausnahmen.

Am 15. Januar 2022 ist außerdem die [Verordnung zur Änderung der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung](#) in Kraft getreten. Die Neuregelung enthält insbesondere eine **dynamische Definition zum Impf- und Genesenennachweis** mit Verweisungen auf die jeweilige **Empfehlung des Paul-Ehrlich- und des Robert-Koch-Instituts**. Eine wachsende Zahl von Bundesländern verweist bereits auf diese Regelungen.

- 1) Zum Impfnachweis: www.pei.de/impfstoffe/covid-19
- 2) Zum Genesenennachweis: www.rki.de/covid-19-genesenennachweis

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir folgende Tabelle zu den unterschiedlichen Ausnahmetatbeständen entwickelt:

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Verordnung vom 15.09.2021 in der ab 12.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 12.01.22 – 09.02.22</p> <p>(siehe § 4 Abs. 1a)</p>	<p>- Geimpfte mit Auffrischungsimpfung</p> <p>- „Frisch“ Geimpfte mit vollständiger Schutzimpfung (nicht länger zurückliegend als 3 Monate)</p> <p>- „Frisch“ Genesene mit PCR-Nachweis über vorherige Infektion (nicht länger zurückliegend als 3 Monate)</p> <p>- Personen, für die keine Empfehlung der STIKO bzgl. einer Auffrischungsimpfung besteht</p> <p>§ 4 (1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den dort genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt dies nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>geimpfte</u> Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt, 2. <u>genesene</u> Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt, 3. <u>geimpfte</u> Personen, die eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben, oder <p>Personen, für die <u>keine Empfehlung</u> der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer <u>Auffrischungsimpfung</u> besteht.</p>
<p>Bayern</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 18.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 18.01.22 bis 09.02.22</p> <p>(siehe § 4 Abs. 7 Nr. 4)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung</p> <p>- Geimpfte, die nach einer vollständigen Immunisierung eine Infektion überstanden haben, d.h. genesen sind</p> <p>§ 4 (7) Getesteten Personen stehen gleich:</p> <p><u>geimpfte Personen</u> im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine <u>weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung</u> erhalten oder <u>nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion</u> mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.</p>
<p>Berlin</p> <p>Verordnung vom 14.12.2021 in der ab 15.01.22 gültigen Fassung</p>	<p>- Für Geimpfte (i.S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) mit Auffrischungsimpfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geimpfte Personen, die mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)
insbesondere für „Geboosterte“
Stand 18.01.2022, 18:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p>Gültig: 15.01.22 – 11.02.22 (siehe § 9a)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Geimpfte Personen, denen in einem Drittland außerhalb der EU ein Impozertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht <p>- Für Genesene (i.S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4) mit Auffrischungsimpfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Genesene Personen, die ein mehr als 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können <p><i>§ 9a Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zur Maskenpflicht nach § 2 einheitlich die Pflicht, eine negative Testung nachzuweisen, besteht, gilt dies nicht für Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. § 8 Absatz 5 findet insofern keine Anwendung, als dass die Testpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen gilt.</i></p>
<p>Brandenburg Verordnung vom 23.11.2021 geändert durch Verordnung vom 14.01.22 Gültig: 17.01.22 – 13.02.22 (siehe § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 1)</p>	<p><u>Gastronomie / Veranstaltungen:</u></p> <p>- Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung - Genesene mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <p>- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die vollständig geimpft oder nachweislich genesen sind (Impf- bzw. Genesenennachweis)</p> <p><i>§ 11 (4) Sofern Veranstalterinnen und Veranstalter von der Möglichkeit nach Satz 2 Gebrauch machen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nicht für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Personen, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis über eine Auffrischungsimpfung nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,</i> <i>Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</i> <p><i>§ 15 (1) Nr. 2 die Zutrittsbewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen, die zusätzlich einen auf sie ausgestellten Testnachweis oder einen auf sie ausgestellten Impfnachweis über eine Auffrischungsimpfung nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen (...).</i></p> <p><i>Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises oder Impfnachweises über eine Auffrischungsimpfung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (...).</i></p>
<p>Bremen Verordnung vom 28.09.2021 (Stand 07.01.22) Gültig: 06.12.21 bis 31.01.22 (siehe § 3 Abs. 4b)</p>	<p>- Geimpfte, deren letzte erforderliche Einzelimpfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt</p> <p>- Geimpfte mit Auffrischungsimpfung</p> <p>- Genesene, deren Infektion nicht länger als 3 Monate zurückliegt</p> <p>- Genesene mit Auffrischungsimpfung, die vor nicht mehr als 3 Monaten erfolgt ist</p> <p><i>(4b) Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, für genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Absatz 5 Buchstabe a bis c gilt entsprechend.</i></p>
<p>Hamburg Verordnung vom 14.01.2022 Gültig: 15.01.22 – 12.02.22 (siehe § 10k a.E.)</p>	<p>- Für Geimpfte (s. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV) mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <p>- Für Geimpfte mit Genesenennachweis (s. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV) (nach vorheriger Erlangung einer vollständigen Schutzimpfung)</p> <p><i>§ 10 k: Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Nummer 2 sind geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung nach § 2 Absatz 6a oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV erfolgt sein.</i></p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)
insbesondere für „Geboosterte“
Stand 18.01.2022, 18:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p>Hessen</p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 17.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 17.01.22 – 10.02.22 (siehe § 3 Abs. 2)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <p>- „Frisch“ Geimpfte mit vollständiger Schutzimpfung (wenn die zweite Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt)</p> <p>- „Frisch“ Genesene (wenn Infektion innerhalb der letzten 3 Monate durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde)</p> <p>- Für geimpfte Genesene (mit Genesenennachweis, wenn zudem entweder eine maximal 3 Monate zurückliegende erste Impfung oder eine zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV nachgewiesen wird)</p> <p>§ 3 (2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nachweis einer Auffrischungsimpfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Geboosterte), 2. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die zweite Impfung weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ doppelte Geimpfte), 3. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn zudem entweder eine maximal drei Monate zurückliegende erste Impfung oder eine zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV nachgewiesen wird (geimpfte Genesene), sowie 4. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn die Infektion innerhalb der letzten 3 Monate durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde („frisch“ Genesene), gleich.
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 12.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 12.01.22 – 09.02.22 (siehe § 1f Abs. 7)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <p>§ 1f (7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html genannten Impfstoff vorlegen.</p>
<p>Niedersachsen</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 15.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 15.01.22 – 02.02.22 (siehe § 7 Abs. 6)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <p>- Für Geimpfte mit Genesenennachweis (siehe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV)</p> <p>§ 7 (6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Verordnung vom 11.01.2022 in der ab 16.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 16.01.22 – 09.22.22 (siehe § 4 Abs. 3, § 2 Abs. 9)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung (d.h. insgesamt 3 Impfungen gemäß Veröffentlichung auf Homepage des Paul-Ehrlich-Instituts)</p> <p>- Für Geimpfte mit Genesenennachweis (mindestens eine Impfung vor oder nach Genesung)</p> <p>- Für „frisch“ Geimpfte (zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tage zurückliegend)</p> <p>- Für „frisch“ Genesene (Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegend)</p> <p>§ 4 (3) Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder zu einer der in § 2 Absatz 9 genannten weiteren Personengruppen gehören.</p> <p>§ 2 (9) Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt, eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson)). Soweit diese Verordnung an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)
insbesondere für „Geboosterte“
Stand 18.01.2022, 18:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
	<p>2. Personen mit einer <u>zweimaligen Impfung</u>, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt</p> <p>3. <u>genesene Personen</u>, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 in der ab 14.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 14.01.22 – 11.02.22</p> <p>(siehe § 3 Abs. 6 der VO, § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV)</p>	<p>Die Verordnung verweist auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Daher richten sich die Ausnahmen dynamisch nach den jeweils vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Ausnahmen von der Quarantänepflicht.</p> <p><u>Ausnahmen von der Quarantäne (= Ausnahme von Testpflicht) derzeit (Stand 17.01.2022):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)) - Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben) - Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) - Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests <p>§ 3 (6) Eine <u>geimpfte Person</u> im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine <u>genesene Person</u> im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine <u>Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen</u> angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.</p> <p>§ 6 (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn</p> <p>1.nach den vom <u>Robert Koch-Institut</u> im Internet unter der Adresse www.rki.de/kontaktpersonenmanagement unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben</p>
<p>Saarland</p> <p>Verordnung vom 13.01.2022</p> <p>Gültig: 14.01.22 – 27.01.22</p> <p>(siehe § 2 Abs. 1)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <p>§ 2 (1) <u>Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind</u></p> <p>1. ein <u>Impfnachweis</u> nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;</p> <p>Ein <u>2G-Nachweis</u> im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Ein <u>2G-Plus-Nachweis</u> im Sinne dieser Verordnung ist</p> <p>1. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem <u>Nachweis einer Auffrischungsimpfung</u>.</p>
<p>Sachsen</p> <p>Verordnung vom 19.11.2021 in der ab 14.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 14.01.22 – 06.02.22</p> <p>(siehe § 3 Abs. 8)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <p>- Für Geimpfte mit Genesenennachweis (s. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV)</p> <p>- „Frisch“ Geimpfte mit vollständiger Schutzimpfung (letzte Impfung muss mindestens 14 Tage und höchstens 3 Monate zurückliegen)</p> <p>(8) <u>Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises, kann auf die Vorlage dieses zusätzlichen Testnachweises verzichtet werden,</u></p> <p>1. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein <u>Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung vorgelegt wird,</u></p> <p>5. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein <u>Genesenennachweis</u> im Sinne von § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, vorgelegt wird,</p> <p>6. wenn der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird und die <u>letzte Impfung mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurückliegt.</u></p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)
insbesondere für „Geboosterte“
Stand 18.01.2022, 18:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p>Sachsen-Anhalt Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 17.01.22 gültigen Fassung Gültig: 17.01.22 – 28.01.22 (siehe § 2b Abs. 3)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <p>- Für „frisch“ Geimpfte (deren letzte Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt)</p> <p>- Für „frisch“ Genesene (deren zugrundeliegende Testung bzgl. der Infektion nicht länger als 3 Monate zurückliegt)</p> <hr/> <p>§ 2b (3) Die <u>zusätzliche Testpflicht</u> nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Personenkreises nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt <u>nicht</u> für</p> <p>1. <u>geimpfte Personen</u>, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt,</p> <p>2. <u>genesene Personen</u>, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt, oder</p> <p>3. <u>geimpfte Personen</u>, die eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben; das Vorliegen einer <u>Auffrischungsimpfung</u> ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.</p>
<p>Schleswig-Holstein Verordnung in der ab 12.01.2022 gültigen Fassung Gültig: 12.01.22 – 08.02.22 (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 2a, § 17 Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p> <hr/> <p>§ 7 (1) 2. <u>innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen bewirtet werden:</u></p> <p>a) <u>Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche <u>Testung</u> ist <u>nicht</u> erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erfolgt ist,</u></p> <p>§ 17 (3) 3. <u>zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen <u>Beherbergungsgäste</u> außerdem getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV sein; dies gilt nicht für Personen, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben und für <u>Minderjährige</u>;</u></p>
<p>Thüringen Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 28.12. gültigen Fassung Gültig: 28.12.21 – 24.01.22 (siehe § 2 Abs. 3) Eine Änderung der Verordnung zum 23.01.22 ist geplant.</p>	<p>- Für Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ab dem 15. Tag nach der Auffrischungsimpfung.</p> <hr/> <p>§ 2 (3) Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen nach Absatz 2 Nr. 16 entfällt für <u>geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach einer Auffrischungsimpfung</u> die Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses.</p>